



Wortlaut der Satzung des Vereins „Diakonie für Kinder und Jugend e.V.“ in Neunkirchen am Brand

Beschlossen auf der 19. Mitgliederversammlung am 17.05.2022.

In der Fassung vom 30.05.2006, zuletzt geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 29.11.2016 (14.), 21.11.2013 (11.), 13.3.12 (8.) und 31.03.2011 (7.).

Die Diakonie für Kinder und Jugend e.V. ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bamberg unter der Nummer VR 200045.

§1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: „Diakonie für Kinder und Jugend e.V.“. Er hat seinen Sitz in Neunkirchen am Brand und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern-Landesverband der Inneren Mission e.V. an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein übernimmt im Rahmen des diakonisch-missionarischen Auftrags der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern die Betriebsträgerschaft für Kindertagesstätten und schafft Angebote für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien im Rahmen der Jugend- und Familienhilfe.
- (3) Der Verein leistet mit Kindertagesstätten in enger Zusammenarbeit mit den am Ort befindlichen Schulen und seinen weiteren Tätigkeitsfeldern eine ergänzende qualifizierte Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit und die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (4) Grundprinzip des pädagogischen Konzeptes des Vereins ist es in jedem Menschen das unverwechselbare Individuum in seiner Einmaligkeit zu sehen und ihm mit Wertschätzung zu begegnen. Jeder Mensch hat als Ebenbild Gottes eine unverlierbare Würde, die geachtet wird.
- (5) Die Tätigkeitsfelder des Vereins stehen allen Kindern, Jugendlichen und deren Familien offen ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung, der Staatsangehörigkeit, der Herkunft oder der Religion.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer diakonischer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.



- (7) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander der Geschlechter.
- (8) Der Verein arbeitet eng mit den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neunkirchen am Brand und Ermreuth zusammen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - 1. Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Neunkirchen am Brand und Ermreuth.
 - 2. Andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - 3. Andere natürliche Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen wollen. Dabei soll deren Anteil 50% der Mitglieder nicht übersteigen.
 - 4. Juristische Personen, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht den Bewerber*innen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1.9. bis zum 31.8. des Folgejahres definiert.



§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Neben Präsenzveranstaltungen können Mitgliederversammlungen auch virtuell abgehalten werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im ersten Quartal des Geschäftsjahres mindestens vier Wochen vor der Versammlung durch ortsübliche schriftliche Verständigung der Mitglieder unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem oder der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei einer Verhinderung von dem oder der 2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied des Vorstands versendet diese Anträge unverzüglich an die Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und ihr obliegen:
 1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 2. Entgegennahme des Kassenberichtes, Entlastungserteilung nach Rechnungslegung und Bericht der Rechnungsprüfung
 3. Entlastung des erweiterten Vorstands
 4. Wahl des erweiterten Vorstands
 5. Wahl der beiden Rechnungsprüfer*innen oder Festlegung der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 6. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben
 8. Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerbungen um die Mitgliedschaft (§4 Absatz 2 Satz 2)
 9. Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§4 Absatz 4 Satz 2)
 10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Höhe des Mitgliedsbeitrags
 11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 12. Beschlussfassung über das Einsetzen von Arbeitsgruppen und deren Aufgaben
 13. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch gesetzliche Vertretung oder durch eine Person mit schriftlicher Bevollmächtigung vertreten. Im Übrigen ist eine Vertretung der Mitglieder nicht zulässig.

§9 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 1. Dem oder der 1. Vorsitzenden des Vereins.
 2. Dem oder der 2. Vorsitzenden des Vereins.
 3. Dem Kassier oder der Kassiererin.
 4. Dem oder der Schriftführer*in.
 5. Dem oder der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit.
 6. Bis zu zwei Beisitzer*innen.
 7. Dem oder der für den Ort Neunkirchen am Brand zuständigen Ortspfarrer*in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde, sofern nicht bereits ein unter 1 bis 6 bezeichnetes Amt ausübt wird.
 8. Einem vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand entsandten Mitglied, sofern es nicht in eines der Ämter nach Ziffer 1 bis 6 gewählt wurde.
 9. Dem oder der für den Ort Ermreuth zuständigen Ortspfarrer*in der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde, sofern nicht bereits ein unter 1 bis 6 bezeichnetes Amt ausübt wird.
 10. Einem vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ermreuth entsandten Mitglied, sofern es nicht in eines der Ämter nach Ziffer 1 bis 6 gewählt wurde.
- (2) Die Mitglieder des erweiterten Vorstands nach Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Das Geschlecht in der Minderheit soll mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands stellen. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausscheiden des oder der 1. oder des oder der 2. Vorsitzenden des Vereins ist binnen acht Wochen von einem Mitglied des erweiterten Vorstands eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin einzuberufen; bei Ausscheiden eines der anderen gewählten Vorstandsmitglieder ergänzt sich der erweiterte Vorstand aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der erweiterte Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der erweiterte Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem oder der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei einer Verhinderung von dem oder der



2. Vorsitzenden des Vereins, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung kann auch virtuell stattfinden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands notwendig.
- (6) Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. dem oder der 1. Vorsitzenden des Vereins
 2. dem oder der 2. Vorsitzenden des Vereins
- (2) Der oder die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede*r ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind der oder die 1. und der oder die 2. Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der oder die 2. Vorsitzende des Vereins nur bei Beauftragung durch den oder die 1. Vorsitzende des Vereins oder bei dessen oder deren Verhinderung tätig werden darf.

§11 Die Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt. Sie dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Wahlweise kann die Mitgliederversammlung bestimmen und den Vorstand beauftragen, diese Aufgabe einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu übertragen.
- (2) Die Rechnungsprüfer*innen oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstands werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter oder von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin unterzeichnet.

§13 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an

- im Zusammenhang mit den Tätigkeitsfeldern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand,

Diakonie für Kinder und Jugend e.V. in Neunkirchen am Brand



- im Zusammenhang mit den Tätigkeitsfeldern im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ermreuth an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Ermreuth, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.